

**Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten
Voraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen
für die Sekundarstufe Berufsbildung**
gemäß § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG

Beschluss des Qualitätssicherungsrats

GZ QSR-016/2016
Beschluss vom 3. Oktober 2016

Hintergrund

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) übernimmt gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG die Aufgabe der „studienangebotsspezifischen Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“. In seiner Richtlinie vom 18. März 2014 präzisiert der QSR die Anforderungen für die Erfüllung der Voraussetzungen und sieht die Einrichtung von Arbeitseinheiten vor.

Im Februar 2016 wurden die Anbieter von Lehramtsstudien in den vier Verbundregionen um Nennung von Personen ersucht, die in Arbeitseinheiten mitwirken sollten. Der QSR führte auf der Grundlage der vorgelegten Informationen im April 2016 ein Vor-Ort-Gespräch, in dem Konzepte zur Einrichtung der Arbeitseinheiten für die Sekundarstufe Berufsbildung erörtert wurden. Im Juli 2016 nahm der QSR eine Einschätzung der Eignung der für die Leitung bzw. Koordination von Arbeitseinheiten vorgeschlagenen Personen vor.

Die Pädagogischen Hochschulen haben sich, im Rahmen der bereits festgelegten Zuständigkeiten für die Arbeitseinheiten, auf die Nominierung von Personen für den Aufbau und/oder die Leitung der Arbeitseinheiten verständigt. Bei der Auswahl von Personen sollte u.a. auf die Anbindung an die jeweils relevanten Fachdisziplinen geachtet werden. Nach inhaltlichen und geografischen Gesichtspunkten können ggf. mehr als eine Person federführend Verantwortung für eine einzelne Arbeitseinheit übernehmen. Es sollte sichergestellt werden, dass die Arbeitseinheiten möglichst in Verbindung zu allen Pädagogischen Hochschulen stehen.

Einvernehmen wurde zu den folgenden Bezeichnungen der Arbeitseinheiten hergestellt. Die Bezeichnungen sollen im Zuge einer Ausdifferenzierung der Arbeitseinheiten auch geändert werden können.

AE 1: Land- und Forstwirtschaft/ Umwelt/ angewandte Chemie und Biotechnologie

AE 2: Technik, Gewerbe und Industrie/ Design und Gestaltung/ Informations- und Kommunikationstechnik

AE 3: Gesundheit, Bewegung, Ernährung/ Gastronomie und Lebensmittel

AE 4: Wirtschaft und Soziales/ Information und Kommunikation

AE 5: Lernen und Lehren in der Berufsbildung unter dem Aspekt der Diversität

Die Pädagogischen Hochschulen legten dem QSR im September 2016 Entwicklungsplanungen für die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen in den Arbeitseinheiten der Sekundarstufe Berufsbildung vor.

Beschluss

Der QSR sieht die wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG **als erfüllt an**, wenn die in den vorgelegten Entwicklungsplanungen gesetzten **Vorhaben zur Ausstattung und Weiterentwicklung der Arbeitseinheiten erfolgreich umgesetzt werden.**

Im Rahmen seines regelmäßigen Monitoring wird sich der QSR von den erzielten Fortschritten überzeugen und über die weitere Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen entscheiden. Ein **Fortschrittsbericht** ist dem QSR **bis 15. September 2017** vorzulegen.